

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1938	Nr. 36
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 38	Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich.....	301
22. 3. 38	Verordnung über die Rechtspflege in Österreich.....	301
23. 3. 38	Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich.....	302

Zu Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 23. März 1938, sind veröffentlicht: Neunte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs. — Bekanntmachung über den Dritten Vertrag zur Abänderung des deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch die Niederlande).

**Verordnung
über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen
im Lande Österreich.
Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Aufgaben des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft und des Jagdwesens im Lande Österreich trifft der Reichsforstmeister die erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan

Göring
Generalfeldmarschall

**Verordnung über die Rechtspflege in Österreich.
Vom 22. März 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 249) verordnen wir:

§ 1

Die Gerichte im Lande Österreich sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

(1) Die Richter, Staatsanwälte und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht berechtigten Beamten der Justizverwaltung im Lande Österreich führen das Hoheitszeichen auf der rechten Brustseite ihrer Amtstracht.

(2) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick